

Das Fehlen eines Registers ist demgegenüber angesichts des einführenden Charakters der Veröffentlichung leicht zu verschmerzen. Dessen ungeachtet ist der Gesamteindruck des reich illustrierten Bandes uneingeschränkt positiv; ein Buch, das der Leser mit reichem Erkenntnisgewinn – und auch mit etwas Nachdenklichkeit und Wehmut – aus der Hand legt. Die Person und das Werk Otto Albrechts bedürfen zweifelsohne (endlich) einer wissenschaftlichen – und weniger populärwissenschaftlichen – Erforschung, Aufarbeitung und Würdigung. Hierfür soll der vorliegende und anschaffenswerte Band auch werben, zumal Wofram Zoller jene Publikation lediglich als ein „Provisorium“, gewissermaßen als eine erste Handreichung verstanden haben will. Eine monographische Darstellung des Künstlers und seines Werkes samt umfassendem Werkverzeichnis wäre in jedem Fall höchst wünschenswert. *Sven-Uwe Bürger*

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

Ernst Schubert: *Räuber, Henker, Arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter.* Mit einem Nachwort von Thomas Vogtherr. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 2007. 389 S.

Als Mediävist wie auch als Neuzeit- und Landeshistoriker zählte der Historiker Ernst Schubert (1941–2006) bis in die jüngste Zeit zu den profiliertesten Vertretern seiner Zunft. Der Göttinger Ordinarius lieferte nicht nur überaus wichtige Beiträge zur mittelalterlichen Reichs- und Verfassungsgeschichte, sondern auch zur Alltags-, Kultur- und Sozialgeschichte, insbesondere aber zur niedersächsischen und auch fränkischen Landesgeschichte. Die vorliegende Veröffentlichung ist Schuberts letztes Buch, das er – in seinen letzten Lebensmonaten auf dem Krankenbett noch durchgearbeitet – nicht mehr selbst in der Hand halten konnte. Anders als der Untertitel vorgibt, beschränkt sich Schubert jedoch nicht auf das Mittelalter, sondern geht – wie bei vielen anderen Untersuchungen im Übrigen auch – auf ganz selbstverständliche Weise stets weit über die Epochengrenze 1500 in die Frühe Neuzeit hinein, zuweilen bis ins 19. Jahrhundert.

Gleichsam als historischen Einstieg in die Materie stellt Schubert im ersten Teil des Buches unter dem Titel „Von der Buß- zur Strafgerichtsbarkeit?“ (S. 9–29) die Bußgerichtsbarkeit im frühmittelalterlichen Recht („Leges“) dar; Bußen und Strafen der „Leges“ werden dem Leser als Spiegel ihrer Umwelt anschaulich vor Augen geführt. Dabei geht er auf das alte Problem der Ablösung der „Blutrache“ durch Buße und Strafe ein, wobei von der Sühne (einfache Bußzahlung oder teure kirchliche Stiftung als Sühneleistung) bis zur Strafe nach Schubert keine geradlinige Entwicklung vorliegt, sondern ein in der vorstaatlichen Welt des Mittelalters nur von Fall zu Fall entschiedenes Problem. In diesem Zusammenhang verweist der Autor auf die Friedensbewegungen des 11. und 12. Jahrhunderts, durch die der alte Bußgedanke allmählich unter dem Druck der Verhältnisse in eine Strafpraxis umgewandelt wird. Zugleich hebt Schubert auch die Bedeutung städtischer Schwurgemeinschaften für die Durchsetzung des Strafprinzips hervor.

„Ausbildung und Ausgestaltung des ‚Strafsystems‘ im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit“ (S. 31–169) ist nun Gegenstand des zweiten großen Abschnitts der Veröffentlichung. Bevor der Autor auf die verschiedenen Gewalthandlungen und deren Bestrafung näher eingeht, macht er zunächst auf grundsätzliche Aspekte des damaligen „Strafsystems“ aufmerksam; dieses nennt er eine terminologische Notlösung, zumal ein System der Strafe weder das Mittelalter noch die frühe Neuzeit kannte. Vielmehr wurden Strafnorm und Strafprinzip erst allmählich in der frühen Neuzeit zu handlungsleitenden Begriffen. Auch wurden die Delinquenten bzw. verurteilten Missetäter im Mittelalter nicht als Straffällige, sondern als arme Sünder gesehen. Denn den Mitmenschen war damals nur allzu bewusst, wie nahe durch den tagtäglichen Kampf um das Überleben bei der breiten Masse der Bevölkerung die Versuchung zum Verbrechen lag. Ein zum Tode Verurteilter konnte dem Gericht abgeben werden; Fürbitte machte

ihn frei, denn Gnade, Erbarmen und Verzeihen hatten ihren festen Platz in der mittelalterlichen Rechtspflege. Das Volk, das zur Hinrichtung kommt, ist dabei nicht Zuschauer, es ist Teilnehmer an einem „endlichen (abschließenden) Rechtstag“. Während die fürstliche oder städtische Obrigkeit der frühen Neuzeit in der öffentlichen Inszenierung ein Mittel der Legitimierung des Strafgedankens durch den Gedanken der Abschreckung sieht, gilt die Öffentlichkeit der Hinrichtung („endlicher Rechtstag“) dem Mittelalter hingegen als Beweis ihrer Rechtmäßigkeit. Die nicht als Schaulustige zur Richtstätte strömenden Menschen bilden den für jede unter freiem Himmel absolvierte Gerichtshandlung unerlässlichen „Umstand“, der über Regeln des Verfahrens zu wachen hat. Jedoch spätestens mit dem 17. Jahrhundert gelingt es den Fürsten, die Rechtssitte des Abbittens zu unterbinden, indem man das Prinzip der Öffentlichkeit des „endlosen Rechtstags“ preisgibt. Das Gericht unter freiem Himmel wandert in der frühen Neuzeit gleichsam in die Amtsstuben. Wie lange aber der Rechtsgedanke des (öffentlichen) Abbittens in der Bevölkerung lebte, zeigt ein Beispiel aus Fürth, wo die Gemeinde noch 1760 einen Verurteilten vom Galgen abbitten konnte (S. 61).

Im Weiteren informiert Schubert über die Person und die Funktion des Henkers oder Scharfrichters, über die verschiedenen Arten der Körper- und Todesstrafen samt den sogenannten Spiegelstrafen (Brandstifter wurden verbrannt, Straßenräuber gerädert u. a.) und deren Funktionen, über das (Geld-)Bußsystem als einer sehr wichtigen Einnahmequelle, über Verbannungsstrafen (Stadt- und Landesverweisungen) sowie über frühe Gefängnisse in Stadttürmen und Rathauskellern bis hin zum Zuchthaus des 17./18. Jahrhunderts und andere Formen des „Strafvollzugs“. Bei diesen mit profunder Sach- und vor allem Quellenkenntnis vorgetragenen Ausführungen konzentriert sich der Autor bewusst auf die Stadt, deren zentrale Bedeutung für die Entwicklung des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Strafsystems Schubert mit Nachdruck hervorhebt. Denn als die sich ausbildenden Städte ihr Strafrecht im 13./14. Jahrhundert zu entwickeln begannen, konnten sie nicht auf einen vorhandenen Katalog von Strafen zurückgreifen, der jener Vielfalt von Verbrechen gerecht geworden wäre, die inzwischen zum urbanen Erfahrungsraum gehörte. Zwar weist Eike von Repgows Sachsenspiegel (1220/35), den der Verfasser mehrfach heranzieht, einen umfangreichen Strafenkatalog auf, doch hat dieser keinerlei Bezug zum urbanen Lebensraum. Es galt das Recht/Strafrecht somit – hauptsächlich städtischerseits – nicht nur zu finden, sondern auch zu „erfinden, weil es für viele Vorkommnisse noch gar keine fertigen Rechtssätze gegeben haben kann“ (Dietmar Willoweit / Würzburg). Bei der Ausbildung des spätmittelalterlichen Strafsystems ist auch der Abschreckungsgedanke unverkennbar, aber dieser ist nach Schubert nicht das ursprüngliche Motiv urbanen Strafens. Die Strafe ist vielmehr Sanktion zum Schutz der Stadtgemeinde, konkret des „gemeinen Nutzens“, für den sich die Stadträte in hohem Maß verantwortlich wissen, Garantie des inneren sozialen Friedens, als höchstem Gut gleichsam.

Ausführliche Darlegungen zur Folter und deren Bedeutung im sogenannten Inquisitionsprozess beschließen diesen umfangreichen Abschnitt. Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass die Folter im 13. Jahrhundert in „deutschen Landen“ noch völlig unbekannt ist und noch bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts eindeutig die Ausnahme bildet. Für Schubert gilt als Faustregel, dass dieses Mittel der Geständniserzwingung (erst) um 1500 zur Gerichtsbarkeit gehörte. Geradezu abwegig ist daher die populäre Auffassung von der sogenannten Grausamkeit des Mittelalters. Ihre wachsende Willkür und Brutalisierung zeigt die Folter deutlich erst in den folgenden Jahrhunderten vor dem Hintergrund der massiv zunehmenden Hexenprozesse, die Ende des 16. Jahrhunderts verstärkt aufflammten und im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges allmählich verblassten.

Im dritten und letzten Teil des Buches (S. 171–287) geht Schubert auf die Missetäter an sich und deren Missetaten im einzelnen ein. Bei der Definition des modernen Begriffs „Verbrechen“ weist der Autor nachdrücklich darauf hin, dass dieser Ausdruck erst spätmittelalterlich ist, frühere Bezeichnungen waren hingegen „Missetat“ und „Untat“, Begriffe, die seinerzeit jedoch ein weit über die „Straftat“ ausgedehntes Wortfeld bzw. Bedeutungsfeld umfassten. Dabei geht der Verfasser sprachgeschichtlichen Befunden und Aussagen intensiv nach, die

meist einen tiefen Einstellungswandel erkennen lassen. Mit dem 16. Jahrhundert sollte sich dann „Malefiz“ als allgemein gebrauchte und verständliche Benennung des Rahmens von Untat und Missetat durchsetzen. Anschließend behandelt der Autor – gründlich wie ausführlich – die sogenannten „vier hohen Fälle“, welche bis zum Ende des Alten Reiches (1806) die Todesstrafe für Diebstahl, Raub, Mord und Notzucht umschließen. Zu ihnen gehörte als Signum der ausgeübten Hochgerichtsbarkeit der Galgen in seiner erst im urbanen Raum des Spätmittelalters perfektionierten Gestalt. Schubert spricht bei der Behandlung jener Tatbestände von einem großen Ermessensspielraum des spätmittelalterlichen Gerichts. Allgemeine – heute justiziable – Grundsätze, wie z. B. der strafbare Versuch behandelt werden sollte, gab es ebenso wenig wie den Fall der Fahrlässigkeit oder etwaiger mildernder Umstände. Zum Schluss reflektiert Schubert über die „neue Sittlichkeit“ seit dem 16. Jahrhundert, wobei jenes Stichwort keinen allgemeinen Mentalitätswandel, sondern einen von oben, also von der fürstlichen oder städtischen Obrigkeit initiierten Normierungsvorgang bezeichnet, bei dem die Menschen durch eine Vielzahl an Landes-, Polizei- und Kirchenordnungen sowie Einzelmandaten zu einem Gott gefälligen Leben angehalten werden sollten. Auch diskutiert der Autor ausführlich das Phänomen der „gerechten Fehde“ und das sich danach hieraus ergebende Problem der Bandenbildung und deren Bekämpfung im 16. und 17. Jahrhundert.

Die übersichtlich gegliederte und in einem eher erzählenden Stil verfasste Monographie weist am Ende des Bandes einen ausführlichen Anmerkungsapparat, ein Sachregister sowie ein umfassendes Quellen- und Literaturverzeichnis auf. In dem überaus lesenswerten wie bereichernden Buch gelingt es dem Verfasser auf eine durch die Sprache der Quellen anschauliche und äußerst lebendige Weise die historischen Entwicklungslinien des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Strafsystems bis ins 18./19. Jahrhundert akribisch und zugleich verständlich nachzuzeichnen. Schuberts Arbeit wurzelt gewissermaßen in den Tiefen der Geschichte, was seine früheren Monographien (etwa „Alltag im Mittelalter“, 2002, und „Essen und Trinken im Mittelalter“, 2006) gleichfalls auszeichnet. Im Ganzen liegt hier ein magnum opus vor, das als bleibenden Eindruck den für die damaligen Menschen stets gefährdeten Alltag deutlich vor Augen führt, eine Gefährdung, die für die heutige Welt in ihrem Ausmaß nur schwer nachzuvollziehen ist.

Sven-Uwe Bürger

5. Herrschafts-, Regional- und Landschaftsgeschichte, Landeskunde

5.1 Baden-Württemberg

Die Inschriften des Hohenlohekreises. Gesammelt und bearbeitet von Harald Drös (Die deutschen Inschriften 73. Band). 2 Bde., 912 S., 176 Bildtafeln s-w.

Das umfangreiche Werk enthält die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Inschriften des Hohenlohekreises bis zum Jahre 1650, ergänzt durch Inschriften auf Objekten, die wohl in diesem Bereich entstanden sind, heute sich aber nicht mehr dort befinden. Erfasst sind neben den vorhandenen auch verlorengegangene Inschriften, von denen sich Beschreibungen oder Abbildungen in glaubwürdigen Quellen fanden, insgesamt 159. Natürlich dominieren Inschriften des Totengedenkens – Grabsteine, Totenschilder. Sie machen fast die Hälfte des Fundmaterials aus. Bauinschriften, Wandmalereien und Glocken bilden weitere wichtige Fundgruppen, ebenso kirchliche Geräte wie Kelche. Anhand einer gründlichen Analyse der Schriftformen kommt der Bearbeiter zu interessanten, weiterführenden Schlüssen über die Steinmetzen. Ganze Gruppen lassen sich bilden. So kann Drös wichtige Werke dem Öhringer Philipp Kolb oder Mitgliedern der Familie Kern zuordnen.

Dem eigentlichen Katalog ist ein sorgfältiger historischer Überblick über den Raum und die Fundstellen vorgeschaltet, der den aktuellen Kenntnisstand themenbezogen vermittelt. Die auf S. 20 vorgestellte Baugeschichte der Öhringer Annakapelle ist allerdings durch neue For-